

- Auszug -

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 37	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.07.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
07.09.2022	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 412 „Osterloh-West II“ Satzungsbeschluss	838
08.09.2022	Stadt Hemer	Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	840
09.09.2022	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	840
07.09.2022	Stadt Kierspe	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 20.09.2022	841
09.09.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 20.09.2022	842



# Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

## Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

### **Bebauungsplan Nr. 412 „Osterloh-West II“** hier: Satzungsbeschluss

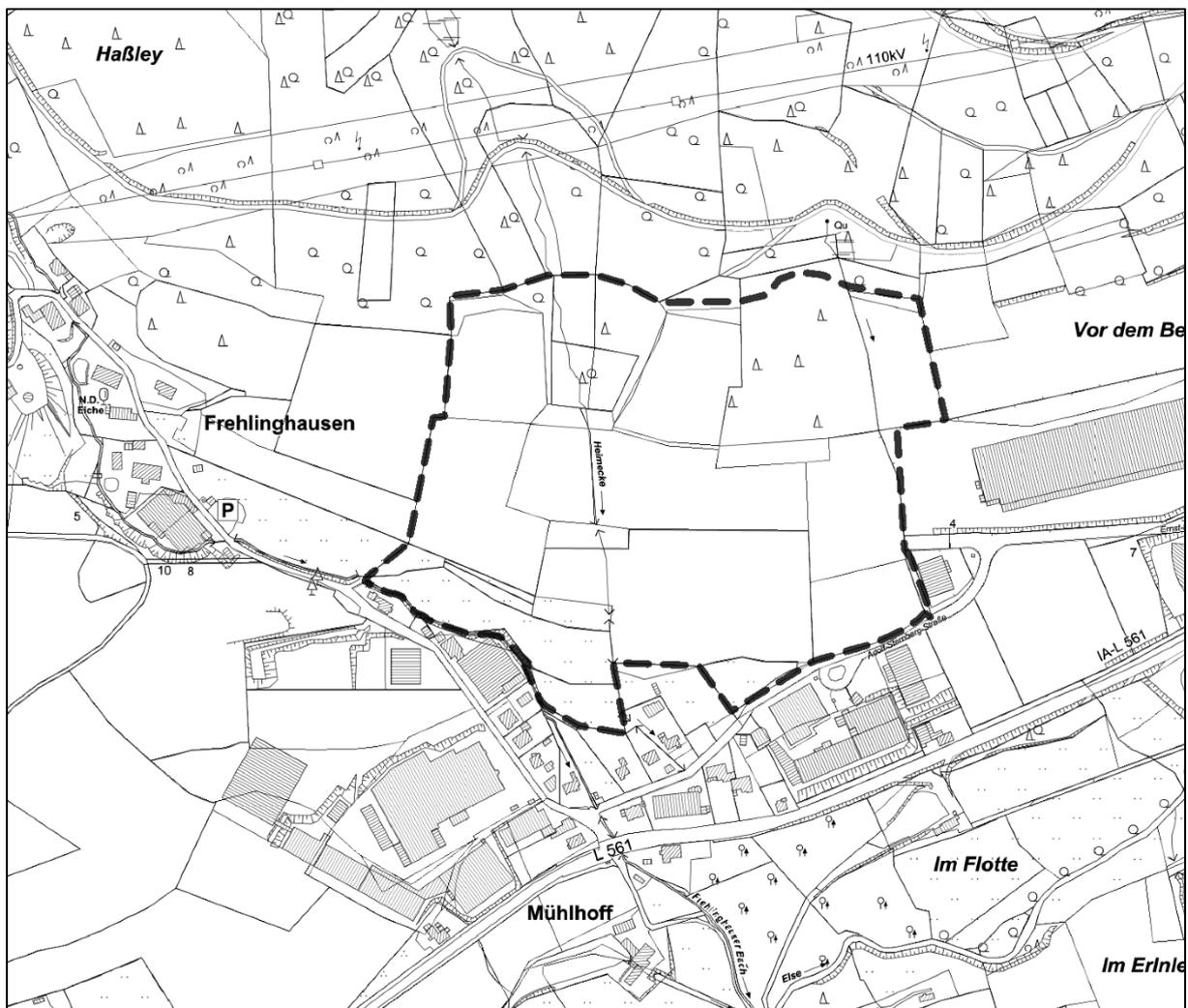
#### I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 06.09.2022 folgenden Beschluss gefasst: „Die zum Bebauungsplan Nr. 412 „Osterloh-West II“ während der Planauslegung eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen.

Der Bebauungsplan Nr. 412 „Osterloh-West II“ wird einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie §§ 7 und 41 f) GO NRW als Satzung beschlossen.“

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 412 „Osterloh-West II“ wird die planungsrechtliche Grundlage zur Bebauung von Gewerbeflächen im Bereich Plettenberg-Osterloh geschaffen. Der Bebauungsplan wurde als Angebotsbebauungsplan aufgestellt und im regulären Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des aufgestellten Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 100, 103, 104, 105, 106, 107 (tlw.), 108, 109, 110, 111, 112 (tlw.), 113, 114, 115, 116, 117, 118, 454, 483 (tlw.), 609, 612, 615 (tlw.) der Flur 6, Gemarkung Holthausen sowie die Flurstücke 121 (tlw.) und 237 der Flur 7, Gemarkung Holthausen und ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans; Auszug aus dem Geodatenportal MK – ohne Maßstab

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), in der derzeit gültigen Fassung.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 412 „Osterloh-West II“ der Stadt Plettenberg in Kraft.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung sowie deren Anlagen sind im Internet auf der Homepage [www.stadtplanung-plettenberg.de](http://www.stadtplanung-plettenberg.de) einzusehen und werden ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über deren Inhalte Auskunft erteilt.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12 beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 (Zusammenstellung des Abwägungsmaterials), 2 (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und 3 (Begründung einschl. Umweltbericht) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der

Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht.

3. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 07.09.2022

Der Bürgermeister

Schulte